4. Protokollnotiz zu § 16 Absatz 1 Rahmentarifvertrag für die Hafenarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe

gültig ab 01.04.1992 in der Fassung vom 13.09.2001

Die in § 16 Absatz 1 Rahmentarifvertrag für die Hafenarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe vorgesehene Altersversorgung kann auch durch gleichwertige Erhöhung des im Lohntarifvertrag für die Hafenarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe geregelten Zuschlags zur versicherungsförmigen Altersversorgung oder anderer Beiträge zu einer Altersversorgung erbracht werden. Umfang, Art und Durchführung der Erhöhung werden in den örtlichen Sonderbestimmungen zwischen den Tarifvertragsparteien festgelegt.

Hamburg, 18.05.2011

Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V.

Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- Bundesvorstand -